

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fondation Johanna Dürmüller-Bol

Gesuche an die Fondation Johanna Dürmüller-Bol mit Aussicht auf finanzielle Unterstützung müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Fondation Johanna Dürmüller-Bol unterstützt nur Projekte, die den in dieser Homepage umschriebenen Förderrichtlinien entsprechen, insbesondere keine kommerziellen Projekte.
2. Der Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechende Behörde ist durch die Gesuchsteller zu erbringen.
3. Die Projekte müssen auf die Themen ausgerichtet sein, die im Stiftungszweck definiert sind.
4. Die Fondation Johanna Dürmüller-Bol leistet keine Nach- oder Defizitfinanzierungen. Sie fördert nur Projekte, die rechtzeitig vor deren Beginn eingereicht worden sind.
5. Es werden in der Regel keine Projekte unterstützt, deren Mittelbeschaffung durch professionelle Marketingagenturen und /oder auf Provisionsbasis erfolgt.
6. Es können nur vollständige, gut dokumentierte Gesuche behandelt werden.
7. Die Gesuche sind schriftlich und in 7-facher Ausführung einzureichen. Ebenfalls allfällige Begleitschreiben und Beilagen sind in 7-facher Ausführung einzureichen.
8. Dem Gesuch ist in der Regel ein den üblichen Anforderungen genügendes Budget des Projektes beizulegen. Hinweise auf andere öffentliche oder private Geldgeber sowie Empfehlungsschreiben oder Referenzen sind erwünscht.
9. Bei Grossprojekten ist ausnahmsweise die Präsentation durch den Gesuchsteller vor dem Stiftungsrat möglich.
10. Es besteht kein rechtlicher oder sonstiger Anspruch auf Unterstützung durch die Fondation Johanna Dürmüller-Bol. Ebenso wenig lassen sich aus einer gewährten Unterstützung Ansprüche auf weitere Unterstützung ableiten.
11. Die Fondation Johanna Dürmüller-Bol vergewissert sich bei jedem Projekt regelmäßig und in geeigneter Form darüber, ob die gesprochenen Mittel ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
12. Die geförderten Projekte werden in der Regel unter Namensnennung der Fondation Johanna Dürmüller-Bol in Programmen und Werbeunterlagen publiziert. Beachten Sie deshalb bitte den Redaktionsschluss für Ihre Publikationen.
13. Der Stiftungsrat behandelt rechtzeitig eingereichte Gesuche an seinen viermal jährlich stattfindenden Sitzungen. Die Sitzungstermine werden jeweils auf unserer Website Anfang Jahr veröffentlicht.
14. Für grössere und grosse Projekte ist die Verwendung unseres Standard-Schenkungsvertrags zwingend vorgeschrieben. Derzeit fallen darunter alle Projekte mit einem Gesamtfinanzierungsbetrag von über CHF 10'000.-.

15. Wiederkehrende Projekte werden während maximal 3 Jahren gefördert. Anschliessend wird eine mindestens dreijährige Förderpause eingelegt.